### Gemeinderat

Breitenhofstr. 30 Postfach 373 8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch



### Protokoll vom 7. Dezember 2021

### Zirkulationsbeschluss

0 Führung 2021-220

0.4 Strategische Führung0.4.3 Strategische Projekte

Einheitsgemeinde (EHG) - Einführung - Personalrecht - Vollziehungsreglement - Anpassung - Genehmigung

## Ausgangslage

Mit Beschluss 2021-192 vom 9. November 2021 hat der Gemeinderat das Vollziehungsreglement (VZR) im Hinblick auf die ab kommenden Jahr geltende Einheitsgemeinde totalrevidierte Personalverordnung (PVO) vorbehältlich der Genehmigung der totalrevidierten PVO durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Gemäss §2 VZR gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse soweit die PVO bzw. das VZR der Gemeinde Rüti nichts oder nichts Abweichendes regelt. Für das pädagogische Personal gemäss PVO Art. 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieses VZR zur Abfindung, zur Aus- und Weiterbildung und zum Ersatz von Auslagen, sofern nicht zwingende kantonale Vorgaben bestehen.

### Lohnfortzahlung für das pädagogische Personal

Da der erwähnte §2 VZR keine Bestimmungen zur Lohnfortzahlung des pädagogischen Personals auf kommunaler Ebene vorsieht, untersteht im neuen Personalrecht das gesamte pädagogische Personal (kantonal und kommunal) diesbezüglich automatisch dem kantonalen Recht. Dieses sieht folgende Modalitäten vor:

- Im ersten Dienstjahr wird der Lohn für drei Monate zu 100 Prozent und anschliessend für drei weitere Monate zu 75 Prozent ausgerichtet.
- Im zweiten Dienstjahr wird der Lohn für sechs Monate zu 100 Prozent und anschliessend für sechs weitere Monate zu 75 Prozent ausgerichtet.
- Vom dritten Dienstjahr an besteht Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohns während maximal 12 Monaten.
- Dauert eine Absenz aufgrund einer Krankheit länger als die vorgesehene ordentliche Lohnfortzahlung, kann der Kanton eine ausserordentliche Lohnfortzahlung in der Höhe von 75
  Prozent des Lohns bewilligen. Die Gesamtdauer der ordentlichen und ausserordentlichen
  Lohnfortzahlung beträgt zusammen maximal zwei Jahre.

Dem gegenüber sieht § 88 VZR folgende Regelung bei der Lohnfortzahlung für das kommunal angestellte Personal vor:

Die Angestellten mit einer unbefristeten Anstellung sowie Angestellte mit einer befristeten Anstellungsverfügung für eine länger als dreimonatige Anstellungsdauer erhalten eine Lohnfortzahlung zu 100 %, bis der Unfall bzw. die Krankheit abgeschlossen ist resp. bis IV- oder gleichartige Leistungen erbracht werden oder bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters resp. des Endes der befristeten Anstellung.

#### Gemeinderat

Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Probezeit ein, ist die Lohnfortzahlung auf die Dauer von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalles oder der Krankheit beschränkt.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit während der Probezeit ein, ist die Lohnfortzahlung auf die Dauer von einem Jahr nach Eintritt des Unfalles oder der Krankheit beschränkt.

# Bisheriges Personalrecht der Schulgemeinde

Das kommunale pädagogische Personal der Schule wurde bisher dem "übrigen" kommunalen Personal hinsichtlich der Lohnfortzahlung gleichgestellt. Die neue personalrechtliche Grundlage im VZR würde einer Verschlechterung der bisherigen Konditionen für diese Personalgruppe gleichkommen. Wie bisher wäre das kantonale pädagogische Personal nicht betroffen.

Der EHG-Projektausschuss hat an seiner Sitzung vom 23. November 2021 festgehalten, dass eine solche Verschlechterung aus seiner Sicht politisch nicht gewollt ist.

# Änderung im Vollziehungsreglement zur PVO

Unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Lohnfortzahlungsbestimmungen der Schulgemeinde für das kommunale pädagogische Personal beibehalten werden sollen, ist § 2 wie folgt zu ergänzen:

Für das kommunal angestellte pädagogische Personal gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Vollziehungsreglements zur Lohnfortzahlung, sofern nicht zwingende kantonale Vorgaben bestehen.

## Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Personalverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Vollziehungsreglements dem Gemeinderat zu.

### Zirkulationsbeschluss vom 7. Dezember 2021

- 1. Das Vollziehungsreglement zur Personalverordnung wird in § 2 wie folgt ergänzt:
  - Für das kommunal angestellte pädagogische Personal gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Vollziehungsreglements zur Lohnfortzahlung, sofern nicht zwingende kantonale Vorgaben bestehen.
- 2. Das angepasste Vollziehungsreglement zur Personalverordnung wird vorbehältlich der Genehmigung der ihm zugrundeliegenden Personalverordnung gemäss Beilage genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
- 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindepräsident
  - Schulpflege
  - Kommission Gesundheit und Alter
  - Energie- und Werkkommission

## Gemeinderat

- Kaderkonferenz inkl. Betriebsleitende
- Personaldienst
- Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet "Einheitsgemeinde (EHG) Einführung Personalrecht Vollziehungsreglement Anpassung Genehmigung"

- Archiv

Versand: 13. Dezember 2021

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl Gemeindepräsident

Thomas Ziltener Gemeindeschreiber